



Verfügung des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Programmakkreditierung des Studiengangs Zahnmedizin der Universität Bern

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 33;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1);

Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

II. Sachverhalt

Universität Bern hat am 26. August 2024 ein Gesuch auf Programmakkreditierung des Studiengangs Zahnmedizin eingereicht.

Mit Schreiben vom 26. August 2024 hat die AAQ den Schweizerischen Akkreditierungsrat informiert, dass sie den Studiengang Zahnmedizin der Universität Bern zum Verfahren der Programmakkreditierung nach HFKG und MedBG zugelassen hat.

III. Erwägungen

1. Bericht und Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe

Die AAQ fasst die Erwägungen der Gutachtenden wie folgt zusammen:

Die Gutachtergruppe zeigt sich insgesamt positiv beeindruckt vom Studiengang Zahnmedizin der zmk bern und lobt das offensichtlich gute Arbeitsklima bei allen Angehörigen des Studiengangs, das sie an der Vor-Ort-Visite erfahren durfte. Auch das gute Abschneiden der zmk bern im internationalen Vergleich stellt die Gutachtergruppe anerkennend fest. Ein weiterer positiver Aspekt des Studiengangs sind nach Ansicht der Gutachtergruppe die klinischen Synopsiskurse, die in klinikübergreifender Zusammenarbeit durchgeführt werden.

Potenzial ortet die Gutachtergruppe bei der Qualitätssicherung der Lehre. Die Gutachtergruppe kommt zum Schluss, dass der Studiengang nicht effektiv an das Qualitätssicherungssystem der

Universität Bern angebunden ist und die zur Verfügung stehenden Instrumente und Prozesse im Studiengang nicht greifen. Aus diesem Grund spricht die Gutachtergruppe eine Auflage aus.

Für die Berücksichtigung der Interessen der relevanten Interessengruppen und eine effektive Anbindung an das Qualitätssicherungssystem der Hochschule erhebt der Studiengang systematisch schriftliche Rückmeldungen, insbesondere bei den Student:innen, die ausgewertet und analysiert werden, und verfügt die nötigen Massnahmen für ein Follow-up. Dazu werden die nötigen Ressourcen bereitgestellt.

Ausserdem macht die Gutachtergruppe neun Empfehlungen zu den folgenden Themen: Kommunikation über die klinischen Synopsiskurse, technisch-propädeutisches Praktikum, Curriculum Kommunikation, Thematik der Praxisführung, Befähigung der Student:innen zur Kommunikation mit anderen medizinischen Disziplinen, Aufnahme des Besuchs in Altersheimen ins Curriculum, Einführung von Feedback an die Student:innen hinsichtlich ihrer eigenen Stärken und Schwächen, Digitalisierung der Lehre und Weiterbildung des Lehrkörpers in Didaktik.

Aufgrund des Selbstbeurteilungsberichts des Studiengangs Zahnmedizin der Universität Bern vom 4. April 2025 und der Vor-Ort-Visite von 8. bis 9. Mai 2025, schlägt die Gutachtergruppe der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ vor, die Akkreditierung des Studiengangs Zahnmedizin der Universität Bern mit folgender Auflage auszusprechen:

Auflage 1 zu Standard 4.01 und 4.02:

Für die Berücksichtigung der Interessen der relevanten Interessengruppen und eine effektive Anbindung an das Qualitätssicherungssystem der Hochschule erhebt der Studiengang systematisch schriftliche Rückmeldungen, insbesondere bei den Student:innen, die ausgewertet und analysiert werden, und verfügt die nötigen Massnahmen für ein Follow-up. Dazu werden die nötigen Ressourcen bereitgestellt.

Für die Erfüllung der Auflagen sieht die Gutachtergruppe einen Zeithorizont von zwei Jahren vor; die Überprüfung soll im Rahmen einer «Sur-Dossier-Prüfung» mit zwei Gutachter:innen stattfinden.

2. Würdigung des Berichts und des Akkreditierungsvorschlags durch die Agentur

In ihrem Antrag an den Schweizerischen Akkreditierungsrat würdigt die AAQ die Erwägungen der Gutachtenden wie folgt: Die Analyse der Gutachtergruppe bezieht sich auf alle Bestandteile der Qualitätsstandards, die Schlussfolgerungen sind kohärent. Die Agentur erachtet die Analyse der Gutachtergruppe als schlüssig und schliesst sich der formulierten Auflage an.

3. Akkreditierungsantrag der Agentur

Die AAQ unterbreitet dem Schweizerischen Akkreditierungsrat deshalb folgenden Akkreditierungsantrag:

Die AAQ beantragt, gestützt auf den Selbstbeurteilungsbericht des Studiengangs Zahnmedizin der Universität Bern vom 4. April 2025, den Bericht der Gutachtergruppe vom 10. Juli 2025, die Stellungnahme des Studiengangs Zahnmedizin der Universität Bern vom 12. August 2025 und

die obigen Erwägungen, die Akkreditierung des Studiengangs Zahnmedizin der Universität Bern mit einer Auflage auszusprechen:

Für die Berücksichtigung der Interessen der relevanten Interessengruppen und eine effektive Anbindung an das Qualitätssicherungssystem der Hochschule erhebt der Studiengang systematisch schriftliche Rückmeldungen, insbesondere bei den Student:innen, die ausgewertet und analysiert werden, und verfügt die nötigen Massnahmen für ein Follow-up. Dazu werden die nötigen Ressourcen bereitgestellt.

Die AAQ schlägt eine Überprüfung der Erfüllung der Auflage «sur dossier» durch zwei Mitglieder der Gutachtergruppe vor. Die AAQ hält eine Frist von 24 Monaten für angemessen.

4. Stellungnahme der Universität Bern

Die Universität Bern nimmt in ihrer Stellungnahme zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der Agentur an die insgesamt positive Beurteilung des Studiengangs dankend zur Kenntnis. Sie bestätigt die Bereitschaft, die formuliert die Bereitschaft einer fristgerechten Umsetzung der Auflage.

5. Stellungnahme der MEBEKO

Gemäss dem Akkreditierungsantrag der AAQ stellt das Ressort Ausbildung der Medizinalberufekommission (MEBEKO) in seiner Stellungnahme zum Selbstbeurteilungsbericht der Universität Bern, zum Bericht der Gutachtenden und zum Antrag der AAQ fest, dass die MEBEKO einer festgelegten Auflage sowie deren Fristen und Überprüfungsmodalitäten zustimmt.

6. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Der Antrag der AAQ ist vollständig und stichhaltig begründet. Weiter zeigt die AAQ in ihrem Antrag auf, dass das Verfahren rechtmässig durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass der Studiengang Zahnmedizin der Universität Bern die Voraussetzungen für die Programmakkreditierung nach HFKG und MedBG erfüllt.

Die Auflage, die von der Gutachtergruppe beantragt und von der Agentur übernommen wurde, erachtet der Schweizerische Akkreditierungsrat als schlüssig. Er übernimmt diese Auflage gemäss dem Akkreditierungsantrag, da sie eine Grundlage für die von der Hochschule zu ergreifenden Massnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel bietet.

IV. Entscheid

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Studiengang Zahnmedizin der Universität Bern ist akkreditiert mit nachstehender Auflage:
 - 1.1 Für die Berücksichtigung der Interessen der relevanten Interessengruppen und eine effektive Anbindung an das Qualitätssicherungssystem der Hochschule erhebt der Studiengang systematisch schriftliche Rückmeldungen, insbesondere bei den Student:innen, die ausgewertet und analysiert werden, und verfügt die nötigen Massnahmen für ein Follow-up. Dazu werden die nötigen Ressourcen bereitgestellt.
2. Die Universität Bern muss dem Schweizerischen Akkreditierungsrat innerhalb von 24 Monaten ab Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrates, d.h. bis zum 11. Dezember 2027, Bericht über die Erfüllung der Auflage erstatten.
3. Die Überprüfung der Erfüllung der Auflage findet «sur dossier» mit zwei Gutachtenden statt.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 11. Dezember 2032.
5. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht den Akkreditierungsentscheid in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt dem Studiengang Zahnmedizin der Universität Bern eine Urkunde aus.
7. Der Studiengang Studiengang Zahnmedizin der Universität Bern erhält das Recht, das Siegel «Studiengang akkreditiert nach HFKG & MedBG für 2025-2032» zu verwenden.

Bern, 12. Dezember 2025

Präsident des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Dr. Markus Hodel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.